



Arbeitspflicht in der Pandemie

Die Pflicht zur Erbringung der Arbeitsleistung wird durch eine Pandemie nicht berührt, d. h. es besteht kein Recht, die Arbeitsleistung zu verweigern. Dem nicht erkrankten Arbeitnehmer steht kein generelles Zurückbehaltungsrecht zu. Er muss die ihm übertragenden Aufgaben weiterhin erfüllen und den Anordnungen der Vorgesetzten Folge leisten. Die Möglichkeit einer Ansteckung z.B. auf dem Weg zur Arbeit oder am Arbeitsplatz, ändert daran nichts.

Das gilt auch nach der Bund-Länder-Vereinbarung vom Sonntagabend des 22.03.2020. Trotz der dort beschlossenen Leitlinien zur Beschränkung sozialer Kontakte können Baimitarbeiter ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen. Die Bauwirtschaft gehört **nicht** zu den Branchen, in denen der Geschäftsbetrieb durch staatliche Anordnung untersagt ist, wie beispielsweise die Gastronomie oder das Friseurhandwerk. Mit dieser Gestattung der Arbeit geht auch die Erlaubnis der damit zusammenhängenden Tätigkeiten einher. Das zum Beispiel die Wege von und zur Arbeit und zu wechselnden Baustellen, Materialeinkäufe und -transporte sowie die mit der Arbeit verbundenen Sozialkontakte.

Das in der Bund-Länder-Vereinbarung enthaltene Gebot, in der Öffentlichkeit, wo immer möglich, zu anderen Personen ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten, gilt nur für den öffentlichen Raum. Private Kontakte und ebenso die Zusammenarbeit mit Kollegen sind davon ausgenommen. Dasselbe gilt für die Anordnung, in der Öffentlichkeit nur alleine oder lediglich mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person aufzutreten. Das bedeutet, dass auf den Baustellen „ganz normal“ zusammengearbeitet werden darf. Es sollten natürlich trotzdem möglichst auf Abstand geachtet, gemeinsame Pausen vermieden und Sammeltransporte eingeschränkt werden.

Ein Recht zur Arbeitsverweigerung infolge der Corona-Krise bzw. der behördlichen Anordnungen existiert nicht! Verweigerungen können abgemahnt werden und im Wiederholungsfall zum Ausspruch einer Kündigung führen. Nicht geleistete Arbeit ist im Übrigen selbstverständlich auch nicht zu vergüten.